

Synopse

bksd.20230116-BildG-IAV Sek II

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **640**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	Bildungsgesetz	
	<i>Der Landrat beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass SGS 640 , Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 (Stand 1. August 2024), wird wie folgt geändert:	
§ 5 Massnahmen zur Integration ¹ Die Integration der ausländischen sowie fremdsprachigen Schülerinnen und Schüler in die öffentlichen Schulen wird durch gezielte Massnahmen gefördert. ^{1bis} Die Schulleitung ist verpflichtet, wesentliche Probleme im Zusammenhang mit der Integration ausländischer Schülerinnen und Schüler der kantonalen Ausländerbehörde zu melden, wenn die zumutbaren pädagogischen Bemühungen erfolglos geblieben sind.		

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p>² Die öffentlichen Schulen ermöglichen ihren fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern den Besuch von Kursen zur Vermittlung der heimatlichen Sprache und Kultur. Sie stellen den nötigen Schulraum unentgeltlich zur Verfügung. Der Kursbesuch hat in der Regel ausserhalb der regulären Unterrichtszeit der Schülerinnen und Schüler zu erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.</p> <p>³ Kurse zur Vermittlung der heimatlichen Sprache und Kultur, welche in den Räumen der öffentlichen Schulen durchgeführt werden, bedürfen der Bewilligung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion.</p>	<p>^{3bis} Der Kanton macht fremdsprachigen Jugendlichen ein Integrationsangebot zur Vorbereitung auf die Sekundarstufe II mit dem Fokus auf den Erwerb ausreichender Sprachkenntnisse in Deutsch. Das Angebot richtet sich an 16- und 17-jährige Jugendliche, die:</p>	<p>Ziel der Verstetigung des IAV Sek II ist die Schliessung der Lücke im Bildungsangebot für Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren, die nicht über einen zertifizierten Sprachstand A2 gemäss dem Europäischen Sprachrahmen GER¹ in Deutsch verfügen. Dieser zertifizierte Sprachausweis A2 ist Voraussetzung für den Eintritt in ein reguläres Angebot der Sek II. Das IAV Sek II bereitet die Jugendlichen auf den Eintritt in die Sek II vor. Ohne das IAV Sek II würden diese Jugendlichen nach dem Volksschulabschluss oder ihrer Einreise in die Schweiz ohne Anschlusslösung in der Bildungslaufbahn verbleiben.</p>

¹ Der Gemeinsame Europäische Referenzrahmen befasst sich mit der Beurteilung von Fortschritten in den Lernerfolgen bezüglich einer Fremdsprache. Ziel ist, die verschiedenen europäischen Sprachzertifikate untereinander vergleichbar zu machen und einen Massstab für den Erwerb von Sprachkenntnissen zu schaffen. Mehr Informationen unter folgendem Link: [Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen \(GER\) für Sprachen \(europaeischer-referenzrahmen.de\)](http://www.europa.europa.eu/ger/ger_fuer_sprachen/europaeischer-referenzrahmen.de).

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p>⁴ Das Nähere regelt die Verordnung.</p>	<p>a. aufgrund fehlender Deutschkenntnisse die grundlegenden Anforderungen für den Volksschulabschluss nicht erlangen können;</p> <p>b. aufgrund ihres Alters nicht mehr in die Volksschule eintreten dürfen und aufgrund fehlender Deutschkenntnisse keinen Zugang zu den regulären Angeboten der Sekundarstufe II haben.</p>	<p>Nach einem Jahr im tagesstrukturierenden IAV Sek II sollen die Jugendlichen in der Regel in reguläre Angebote der Sekundarstufe II (Brückenangebote, Berufsbildung, weiterführende Schulen) eintreten können. Damit kann auch im Integrativen Profil des Zentrums für Brückenangebote BL (ZBA BL) die Heterogenität der Bildungs- und Sprachvorkenntnisse reduziert werden. Möglicherweise kann damit auch die Zahl der Jugendlichen reduziert werden, welche bisher ein zweites Jahr im Integrativen Profil des ZBA BL verbrachten.</p> <p>Gemeint sind Jugendliche, die zwar noch in die Volksschule eintreten konnten, aber die grundlegenden Anforderungen an den Volksschulabschluss aufgrund fehlender Sprachkenntnisse nicht erlangen können. Die grundlegenden Anforderungen sind gegeben, wenn mindestens die 3. Sekundarschulklasse im Leistungszug A bestanden wird (vgl. § 7a Bildungsgesetz).</p> <p>Gemeint sind Jugendliche, die aufgrund ihres Alters nicht mehr in die Volksschule eintreten dürfen, allenfalls anderenorts die obligatorische Schulzeit absolviert haben, aber aufgrund fehlender Sprachkenntnisse die Anforderungen für den Volksschulabschluss hier nicht erlangt haben und keinen Zugang zu den regulären Angeboten der Sekundarstufe II haben.</p>
	<p>II.</p>	
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
	<p>III.</p>	
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
	<p>IV.</p>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	Die Teilrevision tritt am 1. August 2024 in Kraft. Liestal, Im Namen des Landrats die Präsidentin: die Landschreiberin: Heer Dietrich	